

womöglich über die Frühjahrsferien erstrecken, mindestens aber 3 Tage dauern soll und nach deren Beendigung die Schüler ihre Arbeiten zurückerhalten. Zur mündlichen Prüfung und zur Ausfertigung sind die Gemeindebehörden schriftlich, die übrigen Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen.

Mit Genehmigung des Gewerbe- oder Handelskammerrats kann die mündliche Prüfung auf einzelne Klassen und Unterrichtsfächer beschränkt werden.

Nach Beendigung der Prüfungen findet eine Schlussfeier statt.

§ 17.

Eine Neuordnung der Bestimmungen über die Prüfung der Gewerbelehrlinge in Schulfächern und über die kaufmännische Lehrlingsprüfung (vergl. die Bekanntmachungen vom 5. Februar 1902, Reg.Bl. S. 29, und vom 16. September 1885, Reg.Bl. S. 383) bleibt vorbehalten.

In Art. 17.

§ 18.

Hinsichtlich des Verbots des Wirtshausbesuchs findet § 12 Abs. 1 bis 4 der Verfügung vom 25. März 1895 (Reg.Bl. S. 83) entsprechende Anwendung.

Stuttgart, den 5. Februar 1909.

Fleischhauer.